

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Juni 1953

41/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. T o n ö i ć, Dr. H o f e n e d e r und Genossen
an den Bundesminister für Inneres,
betreffend die Aufhebung der Verordnung über die Auskunftspflicht.

-.-.-

Die Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923, DRGB1.I S. 723, wurde durch die Verordnung vom 19. März 1938, DRGB1.I S. 263, in Österreich eingeführt und gilt mit Einschränkungen auch gegenwärtig noch. Nach dieser Verordnung sind die Reichsregierung (Bundesregierung), die obersten Landesbehörden (Landesregierungen) und die von diesen Behörden bestimmten Stellen ermächtigt, jederzeit Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Preise und Vorräte sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen und Betrieben, zu verlangen.

Zur Auskunft verpflichtet sind gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer sowie Verbände und Vereinigungen solcher Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Personen, die Gegenstände, über die Auskunft verlangt wird, in Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben. Die Auskunftspflicht wird durch die weiteren Pflichten ergänzt, Einsicht in Geschäftsbriefe usw. zu gewähren, Betriebsbesichtigungen zu dulden und - wenn dies angeordnet wird - Lagerbücher zu führen. Die von den zuständigen Stellen Beauftragten stehen unter Verschwiegenheitspflicht.

Es muß wohl bezweifelt werden, daß in einem demokratischen Lande eine derart uferlose behördliche Beschränkung der persönlichen Freiheit notwendig und zweckdienlich ist.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die

A n f r a g e:

Ist der Herr Bundesminister bereit, die Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923, DRGB1.I, S. 723, aufzuheben?

-.-.-.-.-